

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.04.2020  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 20.04. 2020  
Version: 1

Ersetzt Version:



## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname:

**1:5 FLÄCHEN-DESINFEKTION**, Konzentrat  
hergestellt nach der **Allgemeinverfügung der BAuA**  
**Wirkstoff: 2,5% Natriumhypochlorit in wässriger Lösung**

**Andere Bezeichnungen:**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Desinfektionsmittel für Flächendesinfektion. KONZENTRAT – Zulassungsnummer: Allgemeinverfügung der BfC vom 02.04.2020

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller / Lieferant** Coverax-M-Chemie Produkt GmbH

**Straße/Postfach** Weiherstr. 18

**Nat.-Kenn./PLZ/Ort** D-71106 Magstadt

**Kontaktstelle für technische Information**

info@coverax.de

**Telefon / Telefax / E-Mail**

+49(0)7159-45875-0 / +49(0)7159 – 45875-19 / E-Mail: info@coverax.de

### 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt +49 – (0)361 – 730 730

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Signalwort:** Gefahr

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.04.2020  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 20.04. 2020  
Version: 1

Ersetzt Version:

COVERAX

## Piktogramme:



**Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:** Natriumhypochloritlösung 5%

## Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

## Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
P321 Besondere Behandlung (siehe auf dieser Kennzeichnungsetikett).  
P405 Unter Verschluss aufbewahren.  
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

## 2.3. Sonstige Gefahren

PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

### 3.2. Gemische

**Stoffname: Natriumhypochlorit in wässriger Lösung**

EG-Nr.: 231-668-3  
CAS-Nr.: 7681-52-9  
Index-Nr.: 017-011-00-1  
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119488154-34-XXXX  
Anteil: 2,5 %  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:  
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314  
Schwere Augenschädigung/Reizung, Kategorie 1, H318  
Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400 (M-Faktor 10)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Erstellt am:** 20.04.2020  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 20.04. 2020  
**Version:** 1

**Ersetzt Version:**

**COVERAX**

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, H410 (M-Faktor 1)  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Atemwegsreizung, H335  
Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1, H290

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Beengende Kleidung lockern. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

#### **Nach Einatmen:**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen.

#### **Nach Hautkontakt:**

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzu-ziehen.

#### **Nach Augenkontakt:**

Mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen.

**Nach Verschlucken:** Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Viel Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser). Kein Erbrechen auslösen. Arzt hinzuziehen.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 11 beschrieben.

Bei sachgemäßer Anwendung ist keine Gefährdung zu erwarten

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung. Kein spezifisches Antidot bekannt

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

Geeignet: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühnebel.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Ungeeignet: Wasser nicht im Vollstrahl einsetzen

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Nicht brennbarer Stoff. Im Brandfall Entstehen geringer Mengen gefährlicher Gase möglich: Chlorwasser-stoff, Chlor.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine zusätzlichen Hinweise verfügbar

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Belüftung sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Aerosole / Dämpfe nicht einatmen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.04.2020  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 20.04. 2020  
Version: 1

Ersetzt Version:



## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Verculit) eindämmen und aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Kapitel 13). Nachreinigen (Siehe hierzu in Abschnitt 7.1).

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### **Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen:**

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Kein brennbarer Stoff.

Hinweise zum sicheren Umgang: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen. Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.

**Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Allgemeine Hygienemaßnahmen:** Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Au-gendusche am Arbeitsplatz bereitstellen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### **Angaben zu den Lagerbedingungen**

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. Vor Lichteinwirkung schützen. Entwicklung von Sauerstoff und Chlor möglich.

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufbewahren. Unzerbrechliche Behälter sind Glasbehältern vorzuziehen. Zerbrechliche Gefäße in bruchsichere Übergefäße einstellen.

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Hinweise zu Zusammen- und Separatlagerung entnehmen Sie bitte der TRGS 510.

**Zusammenlagerungshinweise:** Nicht zusammen mit Säuren lagern.

**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Vor Lichteinwirkung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter darf nur unter lokaler Absaugung geöffnet werden. Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren. · Empfohlene Lagertemperatur: < +20°C ·

**Lagerklasse:** 8 B ·

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.04.2020  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 20.04. 2020  
Version: 1

Ersetzt Version:



## 7.3. Spezifische Endanwendungen

### Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

##### Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

**Stoffname: Natriumhypochloritlösung; CAS-Nr.: 7681-52-9 (Kein AGW festgelegt)**

Freigesetzte Zerfallsprodukte:

**Stoffname: Chlor; CAS-Nr.: 7782-50-5**

Art:

Deutschland, **BGW** Langzeit

Europa, EU; STEL:

Deutschland, TRGS 900 - **AGW**:

- Spitzenbegrenzung:

- Bemerkungen: DFG: EU Y

Grenzwert

Keine Angabe verfügbar.

0,5 ppm; 1,5 mg/m<sup>3</sup>

0,5 ppm; 1,5 mg/m<sup>3</sup>

1 (I)

Senatskommission zur Prüfung

gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG  
(MAK-Kommission)

Europäische Union (Von der EU wurde ein  
Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei  
Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei  
Einhaltung des Arbeitsplatz-grenzwertes und des  
biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet  
zu werden (siehe Nummer 2.7)

##### **DNEL**

DNEL Arbeiter:

DNEL Arbeiter:

DNEL Verbraucher:

DNEL Verbraucher:

##### **Natriumhypochloritlösung ... % Cl aktiv**

Kurzzeit-Exposition - systemische und lokale  
Effekte, Inhalation: 3,1 mg/m<sup>3</sup>

Langzeit-Exposition - systemische und lokale  
Effekte, Inhalation: 1,55 mg/m<sup>3</sup>

Langzeit-Exposition - systemische und lokale  
Effekte, Inhalation: 1,55 mg/m<sup>3</sup>

Langzeit-Exposition - systemische Effekte,  
Inhalation: 0,26 mg/m<sup>3</sup>

##### **PNEC-Werte**

Kläranlage:

Meerwasser:

Süßwasser:

Sporadische Freisetzung:

Boden:

Sediment (Meerwasser):

Sediment (Süßwasser):

Orale Aufnahme (secondary

##### **Natriumhypochloritlösung ... % Cl aktiv**

0,03 mg/l

0,000042 mg/l

0,00021 mg/l

0,00026 mg/l

Exposition des Bodens wird nicht erwartet.

Exposition des Sediments wird nicht erwartet.

Exposition des Sediments wird nicht erwartet.

poisoning 11,1 mg/kg)

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.04.2020  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 20.04. 2020  
Version: 1

Ersetzt Version:



bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

## 8.2.1 Geeignete techn. Schutzmaßnahmen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Am Arbeits-platz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

## 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeits-platz festzulegen. Lösemittelbeständige Schutzkleidung tragen. Sicherheitsschuhe gemäß EN 345-347.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

**Atemschutz:** Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133) Partikelfilter P2 oder P3

Kennfarbe: weiß

**Handschutz:** Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe Handschuhmaterial: PVC (Polyvinylchlorid), Nitrilkautschuk, Gummihandschuhe, Chloropren, Butylkautschuk, Fluorkautschuk. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

*Keine Lederhandschuhe benutzen*

**Augenschutz:** dichtschießende Schutzbrille

**Körperschutz:** alkalifeste Schutzkleidung (Auf Verträglichkeit testen)

## Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände waschen.

Von Getränken, Nahrung und Futtermitteln fernhalten

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

## Sonstige Angaben:

Siehe Abschnitt 6 und 7.

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

flüssig

- Aggregatzustand:

hell, transparent bis gelblich

- Farbe :

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Erstellt am:** 20.04.2020  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 20.04. 2020  
**Version: 1**

**Ersetzt Version:**

**COVERAX**

Geruch :	schwach nach Chlor
Geruchsschwelle :	Keine Information verfügbar.
pH-Wert :	bei 20 °C: ca. 12
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich :	100 °C bei 1013 hPa. gilt für das Lösemittel. Der Stoff/das Produkt zersetzt sich.
Flammpunkt :	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Keine Information verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht anwendbar.
untere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck :	20 mbar bei 20 °C
Relative Dampfdichte :	Keine Information verfügbar.
Dichte:	bei 20 °C: 1,05 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en) :	vollständig mischbar mit Wasser
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :	Keine Information verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur :	Zersetzt sich bei Erhitzen.
Viskosität, dynamisch:	Keine Information verfügbar.
explosive Eigenschaften :	Keine Information verfügbar.
oxidierende Eigenschaften :	Keine Information verfügbar.

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### **10.1. Reaktivität**

Bei Erwärmung und längerer Lagerung ist die Freisetzung geringer Mengen von Chlor möglich (siehe Abschnitt 7). Kontakt mit Säuren setzt giftige Gase frei.

### **10.2. Chemische Stabilität**

Erhitzung Licht.

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Exotherme Reaktionen mit:  
Säuren, Oxidationsmitteln.

### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Erhitzung, Erwärmung, Sonnenlicht

### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Siehe Abschnitt 10.3.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.04.2020  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 20.04. 2020  
Version: 1

Ersetzt Version:

COVERAX

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitt 5.2: Nicht brennbarer Stoff. Im Brandfall Entstehen geringer Mengen gefährlicher Gase möglich: Chlorwasserstoff, Chlor.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

#### **Akute Toxizität**

Die Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

LD<sub>50</sub> Ratte, oral: > 5000 mg/kg; (Literatur)

LD<sub>50</sub> Kaninchen, dermal: > 5000 mg/kg; (Literatur)

#### **Primäre Reizwirkung:**

Nach Verschlucken: Reizungen möglich.

Nach Hautkontakt: Kaninchen: Reizungen möglich.

Nach Augenkontakt: Kaninchen: Reizungen.

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

##### **Sensibilisierung:**

Bühler-Test Meerschweinchen: nicht sensibilisierend (OECD-Richtlinie 406)

Kein Hinweis auf sensibilisierende Wirkung.

##### **Mutagenität:**

Der Stoff zeigte zwar in verschiedenen Testsystemen an Mikroorganismen und Zellkulturen eine erbgutverändernde Wirkung, diese konnte jedoch in Prüfungen an Säugetieren nicht bestätigt werden.

##### **Karzinogenität:**

Nicht karzinogen bei Langzeitexposition (Ratte, Maus).

##### **Reproduktionstoxizität:**

Keine Daten vorhanden. Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung.

##### **Zielorgan-Toxizität (einmalig, wiederholt):**

Keine Einstufung

##### **Aspirationsgefahr:**

Keine Einstufung.

##### **Mögliche Gesundheitsschäden:**

Nach Einatmen: Kann die Atemwege reizen.

Nach Verschlucken: Reizungen möglich.

Nach Hautkontakt: Kann die Haut reizen.

Nach Augenkontakt: Reizungen.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1. Toxizität**

#### **Akute aquatische Toxizität:**

Die Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

Fischttoxizität:

96 h LC<sub>50</sub>: 0,01 – 0,1 mg/l

Toxizität bei wirbellosen Arten:

48 h EC<sub>50</sub> (Daphnia (Wasserfloh)): 0,01 – 0,1 mg/l

Bakterientoxizität:

Belebtschlamm, toxische Grenzkonzentration (Lit.): 0,375 mg/l

Akut sehr giftig für Mikroorganismen. Bei Einleitung in biologische Kläranlagen sind je nach lokalen Bedingungen und vorliegenden Konzentrationen Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm möglich.

### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

Das Produkt kann durch abiotische, z.B. chemische oder photolytische Prozesse abgebaut werden.



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Erstellt am:** 20.04.2020  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 20.04. 2020  
**Version:** 1

**Ersetzt Version:**

**COVERAX**

Angaben zur Stabilität in Wasser (Hydrolyse):  
Halbwertszeit: 2 h

In Wasser erfolgt in der oberflächennahen Schicht ein durch Lichteinwirkung induzierter Abbau.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Adsorbierbares organisches gebundenes Halogen (AOX):

Das Gemisch enthält kein organisch gebundenes Halogen, kann aber halogenierend wirken und damit zum AOX beitragen.

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Darf nicht in Vorfluter gelangen. Akut sehr giftig für Wasserorganismen.

Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten. Mit Natriumsulfit, Natriumpyrosulfit oder Natriumthiosulfat reduzieren. Es gelten aber in jedem Falle die behördlichen Vorschriften. Für die korrekte Verschlüsselung ist der Abfallerzeuger selbst verantwortlich

#### **Behandlung verunreinigter Verpackungen**

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### 14.1. UN-Nummer

UN 1791

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

HYPOCHLORITLÖSUNG, UMWELTGEFÄHRDEND

### 14.3. Transportgefahrenklassen

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.04.2020  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 20.04. 2020  
Version: 1

Ersetzt Version:

**COVERAX**

8 (C9) Ätzende Stoffe

## 14.4. Verpackungsgruppe

III

## 14.5. Umweltgefahren

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: Natriumhypochloritlösung

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

**Achtung:** Ätzende Stoffe

**Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr** (Kemler-Zahl): 80 ·

**EMS-Nummer:** F-A,S-B

**ADR · Begrenzte Menge (LQ) 5L · Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1** **Höchste Nettomenge je Innenverpackung:** 30 ml **Höchste Nettomenge je Außenverpackung:** 1000 ml ·

**Beförderungskategorie 3 · Tunnelbeschränkungscode E**

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

#### **Wassergefährdungsklasse**

WGK 2 – wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1; gefährlicher Be-standteil: Stoff-Nr. 815).

#### **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**

Abschnitt 5.2.4, Kl. II: Im Abgasstrom dürfen folgende Werte für Chlor nicht überschritten werden:

Im Massenstrom: 15 g/h

Massenkonzentration: 3 mg/m<sup>3</sup>

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle.

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Erstellt am:** 20.04.2020  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 20.04. 2020  
**Version:** 1

**Ersetzt Version:**



## Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung– Maßnahmen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) und der Mutter-schutzrichtlinienverordnung für werdende und stillende Mütter (EG/92/85/EWG) beachten.

BG Chemie:

BGI 503: „Anleitung zur Ersten Hilfe“

BGI 546: „Umgang mit Gefahrstoffen“

BGI 595: „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“

BGI 623: „Umfüllen von Flüssigkeiten“

BGI 660: „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

BGR 195: „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“

BGR 197: „Benutzung von Hautschutz“

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Bestandteile des Gemisches wurden, soweit erforderlich, Stoffsicherheitsbeurteilungen durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Änderungen:** wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

**Änderungen gegenüber der letzten**

**Version:**

- Allgemeine Überarbeitung

### **Abkürzungen:**

AGW:

Arbeitsplatzgrenzwert

AOX:

Adsorbierbares organisch gebundenes Halogen

BGW:

Biologischer Grenzwert

DNEL:

Derived No Effect Level

OECD:

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT:

persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC:

Predicted No Effect Concentration

STEL:

Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (Short Term Exposure Limit)

vPvB:

sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

VwVwS:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Erstellt am:** 20.04.2020  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 20.04. 2020  
**Version:** 1

**Ersetzt Version:**

**COVERAX**

Anwender wenig oder unbekanntenen Abkürzungen verwendet worden.

**Wortlaut der Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird  
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge** [Hier müssen auch die H-Sätze von Bestandteilen aufgeführt werden, die nur in geringen Mengen vorhanden sind und nicht in allen Punkten Auswirkungen auf die Einstufung des Produktes haben]:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315: Verursacht Hautreizungen.  
H318: Verursacht schwere Augenschäden  
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

**Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes/Gemisches zugeordneten Sicherheits-  
hinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:**

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P264: Nach Gebrauch (zu waschende Körperteile vom Hersteller anzugeben) gründlich waschen.  
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser /... waschen.  
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.  
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P321: Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett)  
P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

## Weitere Informationen

**Allgemeine Hinweise:** Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.